

LIC. IUR. HSG ROGER BURGES

RECHTSANWALT UND URKUNDSPERSON

Postfach 412
CH-9001 St. Gallen

Telefon +41 71 223 54 68
Fax +41 71 223 54 69
ra_burges@yahoo.de
Skype – roger.burges

MWST Nr. 618 458

EINSCHREIBEN/FAX
Schweiz. Bundesgericht
1000 Lausanne 14

Rechtsanwalt Roger Burges
Eingetragen im St. Gallischen Anwaltsregister

14. Oktober 2009

Sehr geehrte Damen und Herren
Bundesrichterinnen und Bundesrichter

BESCHWERDE

in Zivilsachen

M ... 2. Januar 1962, von ...
... c/o Psychiatrische Privatklinik
Sanatorium Kilchberg, Alte Landstrasse 70, 8802 Kilchberg,
vertreten durch Rechtsanwalt Roger Burges in Engelburg

BESCHWERDEFUEHRER

gegen

KANTON ZUERICH, OBERGERICHT, II. ZIVILKAMMER

VORINSTANZ

sowie

PSYCHIATRISCHE PRIVATKLINIK SANATORIUM KILCHBERG
VORMUNDSCHAFTSBEHOERDE T...

VERFAHRENSBETEILIGTE

betreffend

Fürsorgerische Freiheitsentziehung

LA POSTE DIE POST LA POSTA

9032 Engelburg
14.10.2009 / 10:06

Bestätigung/Quittung

Die Schweizerische Post
Viktoriastrasse 21
3030 Bern
MWST-Nr. 411750

CHF
1 Einschr. B4, bis 2cm, 501-10 (5) 6.00
Nr 98.00.903200.02053630

kg 0.632

Empfänger:

Bundesgericht

1000 Lausanne

Total CHF

Postcard

Karte Nr. xxxx7960

Trx-Seq.Nr.: 5212

Trn_ID: 30221768

Aut-Code: 635686

6.00
-6.00

n nm

I. RECHTSBEGEHREN

1. Der angefochtene Entscheid des Zürcher Obergerichts sei aufzuheben und der Beschwerdeführer aus der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung zu entlassen.

2. Es sei festzustellen, dass der angefochtene Entscheid Art. 5 Ziff.1 i.V.m. Art. 5 Ziff.3 EMRK sowie Art. 13 EMRK verletzt.

3. Dem Beschwerdeführer sei für das vorinstanzliche Verfahren die unentgeltliche Rechtsverteidigung durch RA Burges zu gewähren und dieser sei angemessen zu entschädigen.

4. Dem Beschwerdeführer seien auch für das Verfahren vor Bundesgericht gestützt auf Art. 29 Abs.3 BV die unentgeltliche Rechtspflege sowie Rechtsverteidigung durch RA Burges zu gewähren und er sei von der Leistung von Vorschüssen zu befreien.

5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge; eine Entschädigung sei an RA Burges auszus zahlen.

II. BEGRÜNDUNG

1. Formelles: RA Burges wurde durch den Beschwerdeführer gehörig bevollmächtigt und der angefochtene Entscheid des Zürcher Obergerichts wurde versandt am 5. Oktober 2009, am 6. Oktober 2009 frühestens entgegengenommen und die dreissigtägige Frist begann am 7. Oktober 2009 zu laufen, endet demnach frühestens am 5. November 2009, womit diese Beschwerde fristgerecht beim Schweizerischen Bundesgericht eingereicht wird.

1. Vollmacht
2. Angefochtener Entscheid

2. Materielles: Wäre nicht in E.I.3.2 auf S.3 des angefochtenen Entscheides das mit 3. bezifferte Rechtsbegehren wiedergegeben, würde aus dem angefochtenen Entscheid nirgends hervorgehen, dass der Beschwerdeführer unmittelbar an seine Haftentlassung noch während des Strafverfahrens in den ärztlichen und dann auch vormundschaftlichen Fürsorgerischen Freiheitsentzug versetzt wurde, weil man befürchtete und immer noch befürchtet, er könnte zu weiterem strafbarem Verhalten schreiten.

3. Indem die Vorinstanz behauptet, die strafrechtlich relevanten Verhaltensweisen des Beschwerdeführers würden nicht den Grund für die Einweisung bzw. weitere Zurückbehaltung in der psychiatrischen Klinik bilden, hat sie den Sachverhalt unrichtig festgestellt.

4. Wenn die Vorinstanz behaupten will, der aktuelle Grund für die Zurückbehaltung läge nicht etwa in den Vorfällen betreffend sexuelle Nötigung bzw. Belästigung vom Januar 2009 und April 2009, welche „zwar den Anlass für die Einweisung in die Psychiatrische Klinik und die Anordnung eines fürsorgerischen Freiheitsentzuges“ gegeben hätten, indes nicht den Grund für die Einweisung böten, dieser läge „in der psychischen Erkrankung des Appellanten, was auch dem Antrag von Dr. W. ... vom 10. Juni 2009 (...) dem Einweisungsbericht der Klinik vom 12. Juni 2009 (...) sowie den Ausführungen der Vormundschaftsbehörde anlässlich der Verhandlung (...) als auch dem Zirkulationsbeschluss der Vormundschaftsbehörde vom 12. Juni 2009 (...) bzw. vom 3. September 2009 (...) zu entnehmen“ sei, weswegen die vom Appellanten vorgebrachten Einwände im Sinne von Art. 56 ff. StGB vorliegend „nicht relevant“ seien (E.II.3.4 S. 9f.), so drängt es sich geradezu auf, diese Behauptung näher unter die Lupe zu nehmen, indem man die angeführten Aktenstücke bzw. erstinstanzlichen Ausführungen überprüft. Gestützt auf den An-

spruch auf rechtliches Gehör i.S.v. Art. 6 Ziff.1 EMRK sowie Art. 29 Abs.2 BV wird hiermit noch einmal ins Recht gelegt, was die Vorinstanz hieraus ausgeklammert hat:

A) Am 10. Juni 2009 schrieb Dr. W. ... wortwörtlich:

„Weiterbestehen der psychotischen Symptome bei wiederholten sexuellen Uebergriffen mit zunehmender Tendenz, bis jetzt 5 Mal 2009. Herr M. ... wurde, da die sexuellen Uebergriffe vermehrt aufgetreten sind und Strafantrag gestellt wurde, inhaftiert. Die Prognose ist weiterhin schlecht, er verweigert Medikamente. Es ist darum geplant, dass er sobald er am Freitag aus der Haft entlassen wird, per FFE hospitalisiert wird ...“.

3. Schreiben Dr. W. ... vom 10. Juni 2009

ERSTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welches sich explizit auf diesen Bericht von Dr. W. ... vom 10. Juni 2009 beruft!

B) Im Einweisungsbericht der Klinik vom 12. Juni 2009 heisst es wortwörtlich:

„Aktuelles Problem und Eintrittsmodus: Der Patient wird uns per FFE zugewiesen vom Bezirksarzt Dr. W. ... bei bekannter chronisch paranoider Schizophrenie. Im Rahmen dessen sexuelle Uebergriffe und verbale aggressive Aeusserungen. In der Folge gingen Strafanzeigen bei der Polizei ein. So befand er sich danach seit dem 20.05.09 in Untersuchungshaft. Im Rahmen des Strafvollzuges war es nicht länger möglich, ihn in Untersuchungshaft zu behalten. Da jedoch aufgrund der Chronizität der

Erkrankung und der Verweigerung einer antipsychotischen Medikation eine erhebliche Rückfallgefahr besteht, wurde der Pat. nun per FFE uns zugewiesen." Weiter heisst es dort (Stellenweise): „Er bejaht, sich an die Stationsregeln halten zu können und die nötige Distanz zu weiblichen Angestellten oder Mitpatientinnen wahren zu können" ... „der Patient wird nach Durchsicht der Akten durch Oberarzt, Referentin und andere Mitarbeiter als potentiell Risiko für weibliche Angestellte und MitpatientInnen eingestuft und somit durch den Oberarzt gebeten, 10 mg Zyprexa p.o. einzunehmen. Als er dies verweigert ist er aber ohne Widerstand dazu bereit, stattdessen zum Schutz der anderen ins Iso zu gehen."

4. Einweisungsbericht der Klinik vom 12. Juni 2009

ZWEITENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welches sich explizit auf diesen Einweisungsbericht vom 12. Juni 2009 beruft!

C) Im Zirkulationsbeschluss der Vormundschaftsbehörde vom 12. Juni 2009 heisst es wortwörtlich (Stellenweise zitiert):

„Grund dafür (die Einweisung) war, dass bei der Polizei mehrere Anzeigen wegen sexueller Belästigung von Frauen eingegangen waren" ... "dass weitere Beschwerden betreffend unsittliche Belästigungen von Mieterinnen und Kindern durch den besagten Mieter nicht länger geduldet würden" ... "es könne nicht ausgeschlossen werden, dass es weiterhin zu sexuellen Uebergriffen komme" ... "auch verwies er auf einen Bericht des Pflegepersonals, dass Herr M. ausgesagt habe, er könne auch jemanden schlagen oder auch „einem Mann zwischen die Beine greifen"" ... „heute Freitag steht seine Entlassung an. Im Rahmen des Straf-

vollzuges ist es nicht länger möglich, ihn in Untersuchungshaft zu behalten" ... „aufgrund der Einschätzung der Behörde besteht bei Herrn M ... sowohl eine akute Fremd- als auch Eigengefährdung. Eine Fremdgefährdung aufgrund der Einschätzung, dass es jederzeit zu weiteren sexuellen Uebergriffen mit unbekanntem Ausmass kommen kann" ... „wegen Chronizität der Eigen- und Fremdgefährdung ersucht Herr Dr. med. D. W ... von einer baldigen Entlassung abzusehen" ... „aufgrund der psychischen Verfassung von Herrn M ... muss davon ausgegangen werden, dass er nicht mehr in der Lage ist, die Tragweite und Konsequenzen seines Handelns abzuschätzen...".

5. Zirkulationsbeschluss vom 12. Juni 2009

DRITTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welches sich explizit auf diesen Zirkulationsbeschluss vom 12. Juni 2009 beruft!

D) Im Zirkulationsbeschluss der Vormundschaftsbehörde „vom 3. September 2009" (E.II.3.4 S.10) rechte: 9. September 2009 (!) heisst es wortwörtlich (Stellenweise):

„Die Vormundschaftsbehörde T ... stellt fest, dass der Grund, welcher zur behördlichen Einweisung von Herrn M ... geführt hat, zwischenzeitlich nicht behoben werden konnte" ... „eine sofortige Entlassung steht demzufolge nicht zur Diskussion und wäre von Seiten der Behörde aufgrund der nach wie vor vorliegenden Eigen- und Fremdgefährdung nicht zu verantworten...".

6. Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2009

VIERTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welches sich explizit auf diesen Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2009 beruft!

E) *„Die Vormundschaftsbehörde spricht sich ebenfalls gegen eine Entlassung aus und begründete dies damit, dass der Grund, welcher zur behördlichen Einweisung geführt habe, zwischenzeitlich nicht behoben werden konnte...“* (Entscheid BG Horgen vom 15. September 2009, E.2.3 S.5) so hat sich die Vormundschaftssekretärin anlässlich jener Verhandlung geäußert. Dass die sexuelle Nötigung bzw. Belästigung hierbei keine Rolle spiele, wie das Obergericht behauptet (E.II.3.4 S.9), davon kann die Rede nicht sein: *„Angesichts des nach wie vor ausgeprägten Krankheitsbildes und der fehlenden Medikamenten - Compliance des Gesuchstellers sind zur Vermeidung der oben beschriebenen Risiken zurzeit keine anderen Massnahmen als die Unterbringung in einer Klinik ersichtlich“* (BG Horgen vom 15. September 2009, E.2.5 S.8).

7. Entscheid BG Horgen vom 15. September 2009

FUENFTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welches sich explizit auf die Ausführungen der Vormundschaftsbehörde anlässlich der erstinstanzlichen Verhandlung beruft!

F) Das Obergericht hätte den Sachverhalt offenbar gerne anders präsentiert wie bisher und selbst wenn die Voraussetzungen der Zwangsmedikation nicht dieselben wie der Fürsorgerischen Frei-

heitsentziehung sind, können die beiden Verfahren nicht einfach voneinander isoliert werden (vgl. E.II.3.3 S.8): Eine Zwangsmedikation setzt nämlich die Fürsorgerische Freiheitsentziehung voraus (Par.24 Abs.1 lit.a PatG) und letztere wiederum macht vorliegend wenig Sinn, ohne eine Medikation (s. weiter unten).

Demnach kann hier auch ohne Weiteres angeführt werden, was im Verfahren NA090025/U erwogen wurde, so insbesondere dass unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit im engeren Sinne „auch die Fremdgefährdung“ (dort E.II.1.S.3) beachtet werden müsse. *„Den Akten ist zu entnehmen, dass der Appellant seit über 20 Jahren an einer chronisch paranoiden Schizophrenie leidet (...), im Rahmen dessen es zu sexuellen Nötigungen und Belästigungen gegenüber Frauen sowie verbal aggressiven Aeusserungen (...) und letztlich zur Anordnung des FFE gekommen ist (...). Mit der Zwangsbehandlung sollte namentlich vermieden werden, „dass es erneut zu Uebergriffen auf Personen kommt“ (E.II.3.1, S.4).* Weiter hinten heisst es, entgegen den Ausführungen des Appellanten könne nicht von einer bloss abstrakten Gefahr ausgegangen werden. *„Gemäss Bericht und Antrag der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 22. Juli 2009 soll es immerhin vier mal zu Uebergriffen gekommen sein (...), womit ohne Verbesserung des Gesundheitszustandes des Appellanten eine Wiederholungsgefahr nicht auszuschliessen ist“ (E.II.3.1 S.6).*

8. Entscheid des Obergerichts vom 3. August 2009

SECHSTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welche dessen eigenen Ausführungen im Verfahren NA090025/U geradezu widerspricht.

G) Selbst im angefochtenen Entscheid wird erwähnt, dass die Vormundschaftssekretärin G. zur Frage der psychischen Erkrankung angeführt habe, „der Einweisungsgrund der Vormundschaftsbehörde liege in der Geisteskrankheit in Verbindung mit den vorgefallenen Uebergriffen“ (E.II.2.3 S.6). Die Gutachterin gehe „davon aus, dass das Risiko einer erneuten Fremdgefährdung sehr hoch sei. Die Uebergriffe hätten alle im öffentlichen Raum stattgefunden, seien jedoch an der Grenze des Tolerierbaren und es sei ungewiss, was passieren würde, wenn der Appellant unbeobachtet sei.“ Nach Ausführungen der Klinik habe der Beschwerdeführer begonnen, „Frauen zu beobachten, vor allem auch beim Gang zur Toilette, was diese als bedrohlich empfinden würden“ E.II.3.1 S.7.

SIEBTENS: Demnach bilden nun doch die sexuellen Uebergriffe den Grund für die Einweisung und weitere Zurückbehaltung und nicht einfach die psychische Erkrankung, entgegen der Behauptung des Obergerichts in E.II.3.4 auf S.9 f., welche dessen eigenen Ausführungen selbst im angefochtenen Entscheid widerspricht.

5. Eine Feststellung des Sachverhalts, welche sich auf ein oder zwei Aktenstücke beruft, die so oder anders ausgelegt werden können, wäre vielleicht noch nicht „unrichtig“ i.S.v. Art. 97 BGG. Wenn jedoch - wie hier - das Obergericht FUENF selber zitierte Quellen offensichtlich anders deutet, als deren Wortlaut es überhaupt zulässt, seinen eigenen Ausführungen im vorangegangenen Verfahren NA090025/U widerspricht und oben- drein den vorangegangenen Behauptungen selbst im angefochtenen Entscheid zuwiderläuft, dann liegt doch wohl eine offensichtlich falsche Sachverhaltsfeststellung vor, die unhaltbar, aktenwidrig und geradezu willkürlich ist!

6. Dass dies für den Verfahrensausgang wesentlich sein musste, ergibt sich aus dem angefochtenen Entscheid ebenfalls, weil deswegen „die vom Appellanten vorgebrachten Einwände im Sinne von Art. 56 ff. StGB“ vorliegend „nicht relevant“ sein sollen (E.II.3.4 S.10).

7. Somit darf als dargetan gelten, dass der Sachverhalt offensichtlich unrichtig festgestellt wurde und dieser Mangel für den Verfahrensausgang kausal war. Es sei gestützt auf den Anspruch auf rechtliches Gehör zu hören, was soeben vorgebracht wurde.

8. Indem die Vorinstanz die Zurückbehaltung des Beschwerdeführers im Rahmen eines zivilrechtlichen Freiheitsentzuges anstelle einer strafrechtlichen bzw. strafprozessualen Massnahme guthiess, verletzte sie Art. 397a ZGB.

9. Anlass und Grund seines Anstaltsaufenthaltes seit dem 12. Juni 2009 bildet ein strafbares Verhalten gegen die sexuelle Integrität im Januar und April 2009, dessentwegen gegen den Beschwerdeführer auch immer noch ein Strafverfahren geführt wird und demnach wohl ein Strafurteil droht (vgl.E.II.3.4 S.10), denn er soll der sexuellen Nötigung (= Verbrechen, Art. 189 StGB) bzw. Belästigung (= Uebertretung, Art. 198 StGB) dringend verdächtig sein (E.II.3.4 S.9) und es soll ernsthaft zu befürchten sein, er werde ein Verbrechen gegen die sexuelle Integrität (Art. 187 ff. StGB) begehen (vgl.E.II.3.1 S.7: „... das Risiko einer erneuten Fremdgefährdung sehr hoch sei...“), weswegen gegen ihn (selbst bei fehlender Kollusions- oder Fluchtgefahr) durchaus eine Untersuchungshaft (Ausführungs- bzw. Fortsetzungsgefahr) angeordnet (Par. 58 Abs.1 Ziff.4 ZH-StPO) werden könnte. Zudem würde die Strafprozessordnung auch Handhabe dazu bieten, als Ersatzmassnahme den Beschwerdeführer zu einer ärztlichen Behandlung zu verpflichten (Par.72 Abs.2 ZH St PO).

10. Abgesehen davon, dass allfällige Massnahmen gemäss Art. 56 ff. StGB überhaupt noch keine strafrechtliche Verurteilung voraussetzen (E.II.3.4 S.10) sondern bereits während der Strafuntersuchung auf Antrag des angeschuldigten Beschwerdeführers auch vorzeitig vollzogen werden können, müsste man ihn auf diese Möglichkeit von Gesetzes wegen aufmerksam machen (Par. 71a Abs.4 ZH-StPO). Das Obergericht macht indes genau das Gegenteil und behauptet allem Recht zum Trotz, die Anwendung solcher Massnahmen setze voraus, „dass der Appellant strafrechtlich verurteilt und entsprechende Massnahmen angeordnet wurden, was derzeit nicht der Fall“ sei (E.II.3.4 S.10).

11. Damit erhält die Fürsorgerische Freiheitsentziehung einen polizeilichen oder eben strafprozessualen Anstrich, welcher ihrer Natur geradewegs zuwiderläuft:

12. „Insbesondere wenn der Betroffene für Dritte eine Gefahr bildet, indem er hochwertige Rechtsgüter wie Leben und Gesundheit gefährdet, kommt vorab die Strafverfolgung zum Zug“ (zit. Eugen SPRIRIG, Zürcher Kommentar zu Art. 397a ZGB, N.342, Zürich 1995). Die sexuelle Integrität dürfte ebenso ein hochwertiges Rechtsgut bilden.

13. Wie mehrmals gerügt, wäre es Sache der Strafverfolgungsbehörden, eine entsprechende Vorkehr zu treffen; diese entliess den Beschwerdeführer indes aus der Untersuchungshaft. Die Fürsorgerische Freiheitsentziehung alsdann mit andern Argumenten zu begründen, ergibt wenig bis gar keinen Sinn:

14. Selbst wenn dem Beschwerdeführer „offenbar die Kündigung der Wohnung droht“ (E.II.3.3 S.9) ist eine drohende Kündigung noch längst keine Ausgesprochene, einmal abgesehen von der in Art. 266b OR vorgesehenen Kündigungsfrist von drei Monaten und

von der Erstreckungsmöglichkeit gemäss Art. 272 OR, wie es das Obligationenrecht explizit will.

15. Ueber ein soziales Beziehungsnetz hat er wohl auch vorher nie verfügt und dies muss er auch nicht unbedingt, um frei herumlaufen zu dürfen. Eine angebliche Verwahrlosungstendenz des Beschwerdeführers bildet noch lange keine schwere Verwahrlosung, wie Art. 397a Abs. 1 ZGB dies fordert, zumal jene Behauptung weiterer Substanz entbehrt (E.II.3.3 S.9). Letztlich soll die Zwangsmedikation „nur einen Aspekt im Rahmen des Behandlungskonzeptes“ (E.II.3.3 S.9) darstellen. Und welches bitte, sind die anderen Aspekte???

16. „Dass sodann darüber nachgedacht werden müsse, wie weiter verfahren und eine Sicherheit gegeben werden könne“ (E.II.3.3 S.8 unten) kann jedermann dahersagen; eine Lösung hat man deswegen noch bei Weitem nicht präsentiert, schon gar nicht, wenn sich der Beschwerdeführer „auf die übliche Behandlung nicht eingelassen und auch andere, alternative Medikamente, mit welchen er noch keine Erfahrung gemacht habe, kategorisch abgelehnt habe“ (E.II.3.3 S.8 unten)!

17. Die „notwendige Fürsorge“ bedeutet also in casu ganz einfach, den Beschwerdeführer einzusperren, obwohl er aus der Untersuchungshaft entlassen wurde, weil man Angst hat, er könnte weiterhin delinquieren. Dafür sieht aber – wie eingehend dargetan – das Strafrecht sowie das Strafprozessrecht geeignetere Massnahmen vor und mit der Fürsorgerischen Freiheitsentziehung hat man sich auf das falsche Rechtsinstitut festgelegt.

18. Indem dem Beschwerdeführer die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise und noch während des Strafverfahrens wegen Ausführungs- bzw. Fortsetzungsfahrer entzogen, wurde hierdurch Art. 5 Ziff.1 i.V.m. Art. 5 Ziff.3 EMRK (Art.31 Abs.1 und Abs.3 BV) und indem die Vorinstanz auf die

entsprechende Rüge nicht einging, überdies Art. 13 EMRK verletzt.

19. Die EMRK verlangt in Art. 5 Ziff.1 einen Freiheitsentzug auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise und macht explizit einen Unterschied zwischen dem Freiheitsentzug (insbesondere) zur Verhinderung einer Straftat (Art. 5 Ziff.1 lit.c EMRK) und dem Freiheitsentzug bei psychisch Kranken (Art. 5 Ziff.1 lit.e EMRK) mit der Folge, dass im strafprozessualen Freiheitsentzug die unverzügliche Vorführung vor den Richter explizit vorgeschrieben wird, vgl. Art. 5 Ziff.3 EMRK. Nicht viel Anderes verbrieft Art. 31 BV.

20. Vorliegend wurde die Freiheit nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise entzogen, weil Art. 397a ZGB für einen solchen Fall nicht geschaffen wurde und jene Gesetzesgrundlage, welche anwendbar wäre, nicht zur Anwendung gelangte. „Auf die gesetzlich vorgeschriebene Weise“ würde nämlich einen strafprozessualen und keinen zivilrechtlichen Freiheitsentzug bedeuten, womit die genannte EMRK- Bestimmung als verletzt zu gelten hat.

21. Der Beschwerdeführer musste den zivilen Einzelrichter FFE von selbst anrufen und einen Anwalt zu Hilfe rufen (lassen) und dieser prüfte die Haftvoraussetzungen unter ganz anderen Aspekten als ein Haftrichter:

22. Nicht etwa der Tatverdacht und die Fortsetzungs-, bzw. Ausführungsgefahr standen im Vordergrund, sondern vielmehr die „Fürsorgebedürftigkeit“ und anstelle eines Haftantrages bildeten Klinik- und Vormundschaftsbericht sowie ein psychiatrisches Gutachten die wesentlichen Urteilsgrundlagen; auch der Rechtsmittelweg ist anders ausgestaltet und es ist kein Urteil innert angemessener Frist bzw. kein Anspruch auf Entlassung während des Verfahrens garantiert.

23. Natürlich wurde der Beschwerdeführer so in seinen essen-
tiellen strafprozessualen Rechten verletzt, gleichwohl ihm die
Freiheit entzogen war, weil an die Stelle der strafprozessua-
len Untersuchungshaft ganz einfach der zivilrechtliche Fürsor-
gerische Freiheitsentzug trat.

24. Darauf ist die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid nicht
hinreichend eingegangen und hat auch keine zuständig Stelle
zur Beschwerdeerhebung genannt, womit sie überdies Art. 13
EMRK, d.h. das Recht auf eine wirksame Beschwerde, ebenfalls
verletzt hat; ein solches kennt die BV nicht, womit der Schutz
der EMRK insofern über die Bundesverfassung hinausgeht.

**25. Mangels prozessualer Umtriebe die unentgeltliche Rechts-
verbeiständung zu verweigern und keine Prozessentschädigung
zuzusprechen bedeutet eine Verletzung von Art. 29 Abs.3 BV.**

26. Natürlich gab es prozessuale Umtriebe, wurde doch immerhin
eine 8- Seitige Berufungsschrift abgefasst und versandt. Das
Obergericht begründet seinen Entscheid denn auch nicht weiter,
sondern belässt es in lakonischer Kürze bei jener Behauptung
in E.III.2. Der Anspruch auf unentgeltliche Rechtsverbeistän-
dung i.S.v. Art. 29 Abs.3 BV hat somit als verletzt zu gelten.

9. Berufungsschrift vom 27. September 2009

**27. Der Beschwerdeführer ist offensichtlich bedürftig, sodass
ihm auch für das Verfahren vor Bundesgericht gestützt auf Art.
29 Abs.3 BV sowie Art. 5 Ziff.4 EMRK die unentgeltliche
Rechtspflege sowie Rechtsverbeiständung durch RA Burges zu ge-
währen und der Beschwerdeführer von der Leistung von Vorschüs-
sen zu befreien sei.**

28. Die unentgeltliche Prozessführung infolge Bedürftigkeit wurde dem Beschwerdeführer bereits von der Vorinstanz gewährt (E.III.1) und infolge Bedürftigkeit wurde ihm das Armenrecht auch vor Bundesgericht im Verfahren 5A_524/2009 zuteil; seine Verhältnisse dürften sich in Zwischenzeit wohl kaum verändert haben, womit sich weitere Ausführungen einstweilen ergeben.

Gestatten Sie, sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichterinnen und Bundesrichter, den Ausdruck meiner vorzüglichen Hochachtung.

Engelburg, den 14. Oktober 2009

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Roger Burges', written in a cursive style with a large loop at the end.

Rechtsanwalt Roger Burges

Eingeschrieben, dreifach
Kopie an Mandant

BEILAGENVERZEICHNIS

i.S. M. c. ZH- Obergericht (FFE)

1. Vollmacht
2. Angefochtener Entscheid
3. Schreiben Dr. W. vom 10. Juni 2009
4. Einweisungsbericht der Klinik vom 12. Juni 2009
5. Zirkulationsbeschluss vom 12. Juni 2009
6. Zirkulationsbeschluss vom 9. September 2009
7. Entscheid BG Horgen vom 15. September 2009
8. Entscheid des Obergerichts vom 3. August 2009
9. Berufungsschrift vom 27. September 2009